

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 05.12.2011

Laufende Nummer: 22/2011

Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Landwehr 4, 47533 Kleve

Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal

vom 19.10.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 08.10.2009 (GV.NRW. 2009, S. 516), sowie des Art. 1 § 2 Abs. 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV. NRW 2009 S. 255) hat die Hochschule Rhein-Waal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Grundsätze des Wahlverfahrens

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt: Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und der Gleichstellungskommission

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Sitzverteilung; Amtszeit

§ 4 Wahltermin

§ 5 Wahlrecht

§ 6 Wahlorgane

§ 7 Unterstützung der Wahlleitung

§ 8 Wahlausschreiben

§ 9 Wählerverzeichnis

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 12 Wahlbekanntmachung

§ 13 Wahlsystem

§ 14 Ausübung des Wahlrechts; Stimmabgabe

§ 15 Wahlablauf; Wahlsicherung

§ 16 Ordnung im Wahlraum, Verhinderung des Wahlverfahrens

§ 17 Briefwahl

§ 18 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 20 Wahlniederschrift

§ 21 Veröffentlichung der Wahlergebnisse, Benachrichtigung der Gewählten

§ 22 Wahlprüfung

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Dritter Abschnitt: Wahl der Dekanin/des Dekans, der Prodekanin/des Prodekans

§ 24 Wahl der Dekanin oder des Dekans

§ 25 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

§ 26 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Vierter Abschnitt: Wahlen in den Gremien

§ 27 Wahlen in den Gremien

Fünfter Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

§ 28 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Grundsätze des Wahlverfahrens

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder

- des Senats,
- der Fakultätsräte,
- der Gleichstellungskommission

und für die Wahl zu bzw. in folgenden Organen und Gremien:

- die Wahl der Dekanin oder des Dekans,
- die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans,
- die Wahl in Gremien oder Organen,
- die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

der Hochschule Rhein-Waal.

Zweiter Abschnitt: Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und der Gleichstellungskommission

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Für die Wahlen an der Hochschule Rhein-Waal bilden

- a) die Professorinnen und Professoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
- b) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- c) die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung),
- d) und die eingeschriebenen Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(2) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 9 Abs. 3 Satz 1).

(3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder Fakultäten angehören, haben sich innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist gegenüber der Wahlleitung (§ 6) zu erklären, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fakultäten angehören, geben diese Erklärung bei der Einschreibung ab. Gibt ein wahlberechtigtes Mitglied seine Erklärung nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist ab, so wird es vom Wahlausschuss einer Gruppe oder einer Fakultät zugewiesen.

(4) Die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der Mitgliedergruppen in den Organen und Gremien der Hochschule Rhein-Waal und der Fakultäten werden in unmittelba-

rer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

§ 3 Sitzverteilung; Amtszeit

Die Zahl und die Amtszeit der Senatsmitglieder, der Fakultätsratsmitglieder und der Mitglieder der Gleichstellungskommission und die Sitzverteilung auf die Mitgliedergruppen sind durch die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal bestimmt.

§ 4 Wahltermin

(1) Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zur Gleichstellungskommission können als verbundene Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden.

(2) Der Wahltermin wird von der Wahlleitung festgelegt. Durch die Bestimmung dieses Zeitpunkts ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. So ist insbesondere darauf zu achten, dass möglichst allen Wahlberechtigten Gelegenheit zur Teilnahme an den Wahlen gegeben wird. Der Wahltermin darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

§ 5 Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat und zu den Fakultätsräten haben das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal sowie die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Das Wahlrecht zu den Fakultätsräten beschränkt sich auf die Mitglieder der jeweiligen Fakultät.

(3) Das Wahlrecht zur Gleichstellungskommission richtet sich nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung.

(3) Als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 gilt bei Professorinnen und Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben ein Beschäftigungsverhältnis mit mindestens der Hälfte des im Regelfall obliegenden Lehrdeputats, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des auf die Hochschule anzuwendenden Tarifvertrags. Eine Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des Abs. 1 ist, setzt eine unbefristete oder für mindestens sechs Monate befristete, ununterbrochene Beschäftigung voraus.

(4) Bei Mitgliedern, die mehr als sechs Monate beurlaubt sind, ruht das Wahlrecht.

§ 6 Wahlgane

(1) Wahlgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss. Sie werden für die erste Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. In den nachfolgenden Wahlen werden die Wahlgane vom Senat bzw. von den Fakultätsräten bzw. von der Gleichstellungskommission gewählt.

(2) Die Wahlleitung ist mit der Organisation und Durchführung der Wahlen betraut; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Terminplans,
2. Vorlage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
3. Erstellung des Wahlausschreibens,
4. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
5. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
6. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
7. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
8. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
9. Überprüfung der Wahlvorschläge,
10. Rückgabe ungültiger und/oder unvollständiger Wahlvorschläge,
11. Nummerierung der gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
12. Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
13. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Verzeichnis der Wahlberechtigten,
14. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
15. Auszählung,
16. Niederschrift des Wahlergebnisses.

(3) Der Wahlausschuss überwacht die Durchführung der Wahl. Er besteht aus:

1. einem Mitglied aus der Gruppe der Professoren/der Professorinnen,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Wahlausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Einsprüchen gegen:

1. das Wählerverzeichnis,
2. die Ablehnung von Wahlvorschlägen,
3. die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.

§ 7 Unterstützung der Wahlleitung

Die Wahlleitung bestellt erforderlichenfalls wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleitung schreibt die Wahlen spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag in einem Wahlausschreiben aus.

(2) Das Wahlausschreiben enthält:

a) Ort und Tag seines Erlasses

a) die Bezeichnung des zu wählenden Organs,

b) Ort und Zeit der Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses und der Vordrucke für Wahlvorschläge, mit dem Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis nach § 9 Absatz 3,

c) eine Darstellung des Wahlsystems nach § 13,

d) die Zahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums nach Gruppen getrennt, bei der Gleichstellungskommission zusätzlich nach Geschlechtern,

e) Form, Ort und Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,

f) die Zeit und den Ort, an dem die Wahllisten bekannt gegeben werden,

g) die Wahltage, Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie die Form des Nachweises der Wahlberechtigung,

i) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl sowie auf Form, Ort und Frist für die Anforderung der Unterlagen,

k) den Ort der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

(3) Das Wahlausschreiben ist von der Wahlleitung zu unterschreiben und hochschulöffentlich bekannt zu geben. Es wird bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneten Stellen ausgehängt sowie auf der Homepage der Hochschule Rhein-Waal veröffentlicht. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleitung erstellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufendem zu halten und mindestens eine Abschrift an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen und nach Fakultäten getrennt erstellt.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann bis spätestens zum dritten Werktag vor dem 1. Wahltag, bei der Wahlleitung Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl benannt. Für die Wahl dürfen nur wählbare Mitglieder vorgeschlagen werden.

(2) Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung einzureichen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
- b) die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
- c) Name, Vorname, Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen oder der Bewerber,
- d) bei Studierenden die Matrikelnummer,
- e) die unwiderrufliche schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahlvorschläge für die gleiche Wahl aufgenommen werden.

(5) Wenn sich aus einem Wahlvorschlag nichts anderes ergibt, gilt die oder der in der Reihenfolge zuerst genannte Kandidatin oder Kandidat der Wahlleitung gegenüber als zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Listenföhrerin oder Listenföhrer).

(6) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit unterzeichnet sein.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(2) Die Wahlleitung prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Stellt die Wahlleitung Mängel fest, regt sie unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung an. Für die Berichtigung von Wahlvorschlägen räumt sie eine Frist von fünf Arbeitstagen ein.

(3) Ergeben die Wahlvorschläge in einer Gruppe insgesamt nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie der Gruppe für die betreffende Wahl Sitze zustehen, so hat die Wahlleitung die Wahlberechtigten in einem Nachtrag zum Wahlausschreiben, die jedoch nicht gem. § 8 Absatz 3 veröffentlicht wird, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ergänzung der Wahlvorschläge aufzufordern. Wird eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auch innerhalb dieser Frist nicht

vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt.

(4) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet die Wahlleitung unverzüglich. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden (§ 10 Absatz 2) oder sonst den Anforderungen des § 10 nicht genügen, ohne dass eine fristgemäße Beseitigung von Mängeln nach Absatz 2 bis zur Bekanntmachung möglich wäre, werden von der Wahlleitung nicht zugelassen. Soweit eine Kandidatin oder ein Kandidat mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen für die gleiche Wahl kandidiert, wird sie oder er auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Von der Nichtzulassung unterrichtet die Wahlleitung unter Angabe von Gründen unverzüglich die Listenführerin oder den Listenführer.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer einzelnen Kandidatin bzw. eines einzelnen Kandidaten ist der Einspruch statthaft. Er kann von jeder Kandidatin oder jedem Kandidat des betroffenen Wahlvorschlages spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Nichtzulassung bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.

§ 12 Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 10 Abs. 2 oder in § 11 Abs. 2 Satz 3 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Arbeitstag vor dem Tag der Stimmabgabe, werden die zugelassenen Wahlvorschläge von der Wahlleitung hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Wahlbekanntmachung wird an geeigneten Stellen ausgehängt sowie auf der Homepage der Hochschule Rhein-Waal veröffentlicht. Sie enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Öffnungszeiten der Wahlräume;
2. den Hinweis, dass sich die Wählerinnen und Wähler durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen haben;
3. die Regelungen für die Stimmabgabe;
4. die zugelassenen Wahlvorschläge.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist auch in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

(3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 8 Abs. 3 Satz 1.

§ 13 Wahlsystem

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter in den einzelnen Gremien werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) wird gewählt, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 14 Ausübung des Wahlrechts; Stimmabgabe

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Ausschlussfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 2) erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.
- (4) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeordneten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen, Vornamen und die Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind.
- (5) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund von Listen durchgeführt. Jede und jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (6) Jede und jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (7) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Es kann je Bewerberin oder Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (8) Auf die in Abs. 4 und 6 getroffenen Regelungen ist auf dem Stimmzettel deutlich hinzuweisen.
- (9) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - b) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 - d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

§ 15 Wahlablauf; Wahlsicherung

- (1) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliche Gebrechen behindert ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen und diese in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Bevor die einzelne Wählerin oder der einzelne Wähler ihr oder sein Stimmrecht ausübt, ist ihre oder seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin oder der Wähler hat sich durch

amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, soweit sie oder er nicht den anwesenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern persönlich bekannt ist. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so werden ihr oder ihm die Stimmzettel ihrer oder seiner Gruppe ausgehändigt und sichergestellt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(3) Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in die Wahlurne legen können.

(5) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

(6) Vor dem Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung oder die zuständige Wahlhelferin bzw. der zuständige Wahlhelfer davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie oder er hat die Wahlurnen so zu verschließen, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen sorgfältig verwahrt werden. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer ständig anwesend sein. Die Wahlleitung benachrichtigt die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer rechtzeitig über den Termin, an dem sie eingesetzt werden sollen.

§ 16 Ordnung im Wahlraum, Verhinderung des Wahlverfahrens

(1) Die Wahlleitung bzw. die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen für Ordnung im Wahlraum. Die Wahlleitung trägt Sorge dafür, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe nicht durch Wort, Ton, Schrift oder Bild beeinflusst werden.

(2) Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert, so kann die Wahlleitung bestimmen, dass die Wahl in der betreffenden Gruppe durch Briefwahl in entsprechender Anwendung des § 17 wiederholt durchzuführen ist. Die Fristen können hierbei angemessen abgekürzt werden.

§ 17 Briefwahl

(1) Die Unterlagen für die Briefwahl werden von der Wahlleitung auf Antrag der oder des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Zur Antragstellung ist ein von der Wahlleitung vorbereiteter Vordruck zu verwenden. Der Antrag kann innerhalb einer im Wahlausschreiben festgesetzten Frist bei der Wahlleitung gestellt werden. Die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

- a) der Wahlschein mit der eidesstattlichen Versicherung,
- b) die Briefwählerklärung,
- c) der Wahlumschlag,

- d) der Wahlbriefumschlag,
- e) der bzw. die Stimmzettel.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt ihre oder seine Stimme entsprechend §§ 14, 15 ab, legt die Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Auf dem Wahlschein versichert sie oder er eidesstattlich, dass sie oder er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Den Wahlumschlag legt sie oder er zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und sendet diesen verschlossen an die Wahlleitung.

(4) Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe bei der Wahlleitung eingehen. Diese vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs. Sie sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet die Wahlleitung die Wahlbriefe.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß enthalten ist,
- c) der bzw. die Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befindet bzw. befinden,
- d) der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen ist.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

(8) Wählerinnen und Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe nach §§ 14, 15 teilnehmen.

§ 18 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung ermittelt unverzüglich nach Abschluss der Wahlen für jede Wahl das Wahlergebnis.

(2) Zu diesem Zweck werden die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und einschließlich der ungeöffneten Briefwahlumschläge gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe zu vergleichen. In der Wahl Niederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

(3) Danach werden die Stimmzettel öffentlich nach Gruppen getrennt ausgezählt.

(4) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zählen im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.

(5) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelne Bewerberin und den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Stimmen werden für die Listen abgegeben. Für die Ermittlung der Stimmenzahlen, die auf die Listen entfallen, hat die Anzahl der Kandidaten auf den Listen und die Anzahl der Stimmen innerhalb der Listen keine Bedeutung. Die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder verbundenen Listen jeder Gruppe entfallenden gültigen Stimmen wird nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(2) Bei verbundenen Listen gilt für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solcher, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe zustehen.

(4) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 20 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und die Wahlergebnisse fertigt die Wahlleitung unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift an. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) den Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlgangs,
- b) den Zeitpunkt der Schließung des Wahlgangs,
- c) besondere Vorfälle während des Wahlganges,
- d) die Gesamtzahl der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
- e) die in jeder Gruppe insgesamt abgegebene Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen,
- f) die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
- g) gegebenenfalls die durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gem. § 19 Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz.

§ 21 Veröffentlichung der Wahlergebnisse, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis der Wahlen hochschulöffentlich für die Dauer von zwei Wochen durch Aushang an geeigneten Stellen bekannt.
- (2) Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen fünf Arbeitstagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird eine Erklärung nicht abgegeben, gilt die Wahl als angenommen.

§ 22 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann innerhalb von vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 21 Absatz 1) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleitung Einspruch erhoben werden.
- (2) Einspruchsberechtigt ist jede und jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass
 - a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 - b) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere,
 - c) Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.
- (3) Über den Einspruch entscheidet das Präsidium.
- (4) Erklärt das Präsidium eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
- (5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Wahlleitung aufzubewahren.

Dritter Abschnitt: Wahl der Dekanin/des Dekans, der Prodekanin/des Prodekans

§ 24 Wahl der Dekanin oder des Dekans

- (1) Der Fakultätsrat beschließt über die Einleitung des Verfahrens zur Wahl der Dekanin oder des Dekans. Die Kontinuität in der Amtszeit soll gewährleistet sein. Endet das Amt der Dekanin oder des Dekans durch Rücktritt oder Ausscheiden aus der

Hochschule, so ist umgehend eine Neuwahl der Dekanin oder des Dekans durchzuführen.

(2) In der Sitzung nach Absatz 1 ist festzulegen, wann die Fakultätsratssitzung zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans stattfindet. Außerdem ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt Vorschläge für die Wahl einzureichen sind. Diese Vorschläge sind wenigstens eine Woche vor der Wahl in der Fakultät bekannt zu geben.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird in der Regel vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. § 27 Abs. 4 Satz 2 HG NRW bleibt unberührt.

(4) Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern der jeweiligen Fakultät gemacht werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein und muss mit einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein, dass sie oder er im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

(5) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden, so wird über sie oder ihn mit einem Stimmzettel abgestimmt. Die Bewerberin oder der Bewerber ist gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats mit Ja abgestimmt hat.

(6) Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel, der die Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber zulässt, alphabetisch aufzuführen. Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat nur eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Fakultätsratsmitglieder erhalten hat (absolute Mehrheit).

(7) Findet keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, so ist das Wahlverfahren mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Dabei können auch Bewerberinnen oder Bewerber aus dem vorhergehenden Wahlverfahren erneut vorgeschlagen werden. Der Fakultätsrat legt unmittelbar nach der erfolglosen Wahl den Termin der Fakultätsratssitzung, in der die Wahl der Dekanin oder des Dekans wiederholt wird, und den Zeitpunkt fest, bis zu dem neue Wahlvorschläge für die Wahl einzureichen sind. Abs. 7 gilt entsprechend. Findet keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Gewählten werden unverzüglich zu einer Erklärung aufgefordert, ob sie die Wahl annehmen.

(9) Stellt sich die Dekanin oder der Dekan bei einer Wahl noch während der Amtszeit zur Wiederwahl, leitet die Prodekanin oder der Prodekan die Sitzung des Fakultätsrats, soweit in ihr die Wahl vorbereitet und durchgeführt wird. Bewirbt sich auch die Prodekanin oder der Prodekan, wählt der Fakultätsrat aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zum Sitzungsvorstand.

(10) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf gem. § 27 Abs. 4 Satz 3 HG der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 25 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

Für die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans gelten die Bestimmungen für die Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend. Die Wahl der Prodekanin oder des Prodekans erfolgt nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans.

§ 26 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Die Fakultätsordnung regelt, wie das Wahlergebnis veröffentlicht wird.

Vierter Abschnitt: Wahlen in den Gremien

§ 27 Wahlen in den Gremien

(1) Soweit durch das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums oder in dieser Wahlordnung nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Wahl in den Gremien durch Handheben, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht. Im Übrigen erfolgen sie durch die Abgabe von Stimmzetteln. Briefwahl findet nicht statt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (absolute Mehrheit) erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (relativer Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Übrigen findet § 13 Abs. 3 und 4 HG Anwendung.

Fünfter Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

§ 28 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

(1) Die Gleichstellungskommission wählt zu Beginn ihrer Amtszeit die Gleichstellungsbeauftragte und anschließend auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten ihre Stellvertretung.

(2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied der Gleichstellungskommission eine Stimme. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten ist geheim.

(3) Ist nur eine Bewerberin vorhanden, so wird über sie mit einem Stimmzettel abgestimmt. Die Bewerberin ist gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kommission mit Ja abgestimmt hat.

(4) Sind mehrere Bewerberinnen vorhanden, so sind sie auf dem Stimmzettel, der die Entscheidung für eine Bewerberin zulässt, alphabetisch aufzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gleichstellungskommissionsmitglieder erhalten hat (absolute Mehrheit).

(5) Findet keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist diejenige, die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Ist nur eine Bewerberin vorhanden, ist sie im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie mehr Ja als Nein Stimmen erhält. Absatz 5 Sätze 4 bis 6 finden entsprechend Anwendung.

(7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten für die Wahl der Stellvertretung entsprechend.

Sechter Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 29 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin der Hochschule Rhein-Waal vom 31.10.2011

Kleve, den 31. Oktober 2011

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz